

Ratschlag und Entwurf

betreffend

Teilrevision

des Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 18. März 1992 (SG 153.260) infolge des Übergangs von der Datenschutzkommission und ihrer Geschäftsstelle zu einer/einem Datenschutzbeauftragten

vom 9. November 2004 / 041808 / JD

**Ratschlag und Entwurf
betreffend Teilrevision des Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) infolge des Übergangs von der Datenschutzkommission und ihrer Geschäftsstelle zu einer/einem Datenschutzbeauftragten**

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Ausgangslage.....	3
B. Rechtslage	3
C. Schwächen des geltenden Systems.....	4
1. Allgemeines.....	4
2. Problemfelder.....	4
D. Lösungsmöglichkeiten.....	5
1. Beibehaltung der jetzigen Lage	5
2. Modifikation des Doppelorgansystems.....	6
3. Übergang zu einer/einem Datenschutzbeauftragten	6
E. Datenschutzaufsicht BS / BL	6
F. Vergleich unter den Kantonen	7
G. Erläuterungen zu den Gesetzesänderungen.....	8
H. Finanzielle Auswirkungen.....	9
I. Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat und Schlussbemerkungen.....	9
J. Synoptische Darstellung	10
K. Entwurf der geänderten Bestimmungen	15
Gesetz über den Schutz von Personendaten	15

A. Ausgangslage

Gemäss Datenschutzgesetz des Kantons Basel-Stadt wird die datenschutzrechtliche Aufsicht durch zwei Organe wahrgenommen, die Datenschutzkommission und ihre Geschäftsstelle. Im Hinblick auf die in wenigen Jahren bevorstehende Pensionierung des langjährigen Leiters der Geschäftsstelle für Datenschutz und das Ende der Legislatur hat die Datenschutzkommission eine Bestandesaufnahme der Datenaufsicht im Kanton Basel-Stadt erstellt. Die Datenschutzkommission kommt in ihrem Bericht vom 4. Dezember 2003 zum Schluss, dass sich der Übergang zu einer/einem Datenschutzbeauftragten aufdrängt. Sie hat daher den Antrag gestellt, die für einen solchen Übergang nötigen Massnahmen und Gesetzesänderungen in Angriff zu nehmen. Überdies schlägt sie vor, die Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft zu prüfen.

Der Regierungsrat teilt die Auffassung der Datenschutzkommission, dass das geltende System den heutigen Anforderungen nicht mehr genügt und eine Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft prüfenswert ist. Die entsprechenden Vorabklärungen sind in den beiden Kantonen bereits im Gange: Eine Arbeitsgruppe wurde zur Überprüfung der Machbarkeit einer Datenschutzaufsichtsstelle beider Basel eingesetzt. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt hat dementsprechend auch das gemeinsame Projekt in den Politikplan 2005-2008 aufgenommen. Unabhängig davon soll aber im Kanton Basel-Stadt der Übergang von der Datenschutzkommission und ihrer Geschäftsstelle zu einer/einem Datenschutzbeauftragten mit dem Ende der Legislatur der Datenschutzkommission, also per Mitte Juni 2005, vollzogen werden.

B. Rechtslage

Gemäss dem Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) des Kantons Basel-Stadt vom 18. März 1992 (DSG, SG 153.260) sind für die datenschutzrechtliche Aufsicht die Datenschutzkommission und ihre Geschäftsstelle zuständig. Die Kompetenz- und Aufgabenverteilung zwischen Kommission und Geschäftsstelle wird einerseits im Gesetz (§ 28 DSG) und andererseits im "Reglement betreffend die Aufgaben der Datenschutzkommission und ihrer Geschäftsstelle sowie deren Aufgabenverteilung und Zusammenarbeit" umschrieben. Die Aufgabenteilung zeigt, dass das Schwergewicht der Aufsichtsfunktion bei der Kommission liegt. Die Kommission hat die Überwachung und Beratung bei allen bedeutenderen Geschäften zu übernehmen. Sie autorisiert Organe, in Datensammlungen anderer Organe generell Einsicht zu nehmen und gibt datenschutzrechtliche Stellungnahmen ab. Demgegenüber hat die Geschäftsstelle vor allem koordinierende und administrierende Funktion. Materielle Aufsichtsfunktion kommt ihr einzig bei kleineren, minderwichtigen Geschäften zu.

Der Grosse Rat hat sich entgegen dem Vorschlag des Regierungsrates, eine Kommission einzusetzen, für die Lösung der Doppelorganschaft entschieden, um die Stärken einer Kommission und einer mit dem Datenschutz beauftragten Person zu vereinigen und die ebenfalls vorhandenen Nachteile auszugleichen (vgl. Bericht Nr. 8314 der Grossratskommission betreffend Datenschutzgesetz vom 12. Februar 1992, S. 17).

C. Schwächen des geltenden Systems

1. Allgemeines

Im Verlaufe der letzten Jahre hat sich in der Praxis entgegen den gesetzlichen Vorgaben eine schleichende Verlagerung der Gewichte von der Kommission zur Geschäftsstelle eingestellt. Die Überwachung und Beratung der kantonalen Stellen sowie die Ausarbeitung von datenschutzrelevanten Stellungnahmen, also das Gros der Aufsichtsfunktion, wird aktuell nahezu ausschliesslich durch die Geschäftsstelle wahrgenommen. Die Arbeit der Kommission beschränkt sich darauf, in einzelnen Geschäften eine gewisse Steuerung auszuüben und im Übrigen die selbständige Tätigkeit der Geschäftsstelle möglichst zu fördern. Die Entwicklung hat dazu geführt, dass die Geschäftsstelle bei kantonalen Stellen, bei Medien und beim Publikum als eigentlicher Datenschutzbeauftragter wahrgenommen wird.

2. Problemfelder

Die Gewichtsverlagerung von der Kommission zur Geschäftsstelle kann anhand einiger massgeblicher Problemfelder aufgezeigt werden:

Datenschutzaufsicht im öffentlichen Sektor bedeutet vor allem Unterstützung und Beratung der Verwaltungseinheiten. Die Datenschutzaufsicht muss über die technischen, administrativen und gesetzgeberischen Entwicklungen des betreffenden Gemeinwesens informiert sein und hat daher die Nähe zu den Verwaltungsstellen zu suchen. Sie arbeitet zeit- und bedarfsgerecht mit ihnen zusammen. Die Überwachung wird anhand und im Rahmen der Unterstützungs- und Beratungsaufgaben wahrgenommen. Aus dieser Konzeption ergibt sich zwangsläufig, dass die Aufsichtsfunktion sinnvollerweise nur von einer jederzeit handlungsfähigen und identifizierbaren Person und nicht von einem Kollektivorgan, das nur alle ein bis zwei Monate zusammentritt, erfüllt werden kann.

Im Weiteren ist im Bereich des Datenschutzes eigentliches Spezialwissen notwendig und ergibt sich dies in erster Linie aus der Beschäftigung mit diesen Fragen. Es erstaunt daher nicht, dass das Sach- und Fachwissen aktuell bei der Geschäftsstelle und nicht bei der Kommission konzentriert ist. Dies geht auch auf die den Organen zur Erfüllung bereitgestellten Ressourcen zurück. Infolge der Entschädigungspraxis ist die Tätigkeit der Kommission auf die Abhaltung von Sitzungen beschränkt, während die Geschäftsstelle mit einem vollzeitlichen Mitarbeiter bestellt ist.

Die vom Gesetzgeber als nutzbringende Ergänzung konzipierte Doppelorganschaft hat überdies zu Doppelspurigkeiten geführt. Um die Handlungsfähigkeit im Ganzen zu erhalten, wird die Arbeit der Kommission weitgehend durch die Geschäftsstelle ausgeführt. Infolge der geringen zeitlichen Kadenz der Sitzungen ergibt sich überdies zwingend ein erheblicher Bedarf nach Beschlussfassung ausserhalb der Sitzungen. Dieser Bedarf muss durch die Geschäftsstelle selbst oder in Kurzabsprache zwischen Geschäftsstelle und Präsidium gedeckt werden. Es entsteht so wider Willen eine Grauzone, die nicht von den gesetzlichen Zuständigkeiten und Abläufen, sondern von den Zufälligkeiten der Tagesaktualität beherrscht wird. Das System der

Doppelorganschaft erschwert zudem die Arbeit der Geschäftsstelle. Das Interesse der Geschäftsstelle, schnell und verbindlich zu beraten und zu unterstützen, gerät oft in Konflikt mit dem schwerfälligen Funktionieren der Kommission.

Schliesslich ist die mit der Einsetzung einer Milizkommission verbundene Erwartung an einen „grossen Erfahrungsschatz und eine breite und tiefe Sachkompetenz“ (Bericht Nr. 8314 der Grossratskommission betreffend das Gesetz über den Schutz von Personendaten vom 12. Februar 1992, S. 17) unter den aktuellen Bedingungen nur schwer zu erfüllen, weil Datenschutzaufsicht – wie erwähnt – in der Regel fallspezifische Beschäftigung mit der konkreten Datenverarbeitung und den einschlägigen Rechtsgrundlagen ist.

Zusammengefasst kann also festgehalten werden, dass das geltende System hinsichtlich Handlungsfähigkeit, Professionalisierung, Ressourcen und Doppelspurigkeiten den heutigen Anforderungen nicht mehr genügt. Das schwerfällige gesetzliche Entscheidungsverfahren durch die Kommission hat sich als unflexibel und pannen anfällig herausgestellt. Die langen Fristen haben immer wieder dazu geführt, dass sich die Datenschutzkommission bei verschiedenen Geschäften nicht oder nur im geringen Umfang einbringen konnte. Auch Beat Rudin, ehemaliger Datenschutzauftragter des Kantons Basel-Landschaft, kommt zum Schluss, dass „sich die Tätigkeit der kantonalen Datenschutzaufsichtsstellen längst verlagert“ hat, „weg von der Überwachungsfunktion hin zur Beratungsseite. Die Datenschutzaufsicht ist in der Praxis schon längst nicht mehr nur Kontrollorgan, wie es die ersten Datenschutzkonzepte, die den Gesetzen seit den 1980er Jahren – und praktisch unverändert bis ins Jahr 2001 – zugrunde lagen, noch vorgesehen haben. Im Sinne der wirkungsorientierten Verwaltungsführung erreichen die Datenschutzauftragten mehr für den Schutz der Persönlichkeitsrechte der Bürger(innen), wenn sie die datenbearbeitenden Verwaltungsstellen und Privaten präventiv unterstützen“ (Strukturen und Instrumente der Umsetzung des Datenschutzes, Datenschutzaufsicht – vom Kontrolleur zum Kompetenzzentrum, in: Perspektive Datenschutz, (Hrsg.) Bruno Baeriswyl/Beat Rudin, 2002, S. 383). Aus diesen Gründen ist ein Systemwechsel angezeigt.

D. Lösungsmöglichkeiten

Zur Behebung der Schwächen des bestehenden Systems bestehen drei Lösungsmöglichkeiten:

- Beibehaltung der jetzigen Rechtslage
- Modifikation des Doppelorgansystems
- Übergang zu einer/einem Datenschutzauftragten.

1. Beibehaltung der jetzigen Lage

Gegen die Beibehaltung der jetzigen Rechtslage spricht, dass die konsequente Umsetzung des Gesetzesauftrages zusätzliche Massnahmen erforderlich machen würde, um die Gesetzeskonformität in vertretbarer Weise herzustellen. Insbesondere würden die Massnahmen zur Verstärkung der Handlungskompetenz der Kommission

zusätzliche finanzielle Mittel bedingen. Ausserdem blieben die erwähnten Mängel des geltenden Systems weitgehend bestehen.

2. Modifikation des Doppelorgansystems

Die Modifikation des Doppelorgansystems könnte entweder über eine Aufteilung in strategische und operative Funktionen oder durch die Konzeption der Kommission als Konsultativorgan erfolgen. Beide Varianten würden eine Besserung gegenüber dem heutigen System mit sich bringen, der Bedarf ist allerdings höchst fraglich und ein allfälliger Nutzen von der Kostenseite her schwer zu rechtfertigen. Insbesondere würden die strategischen Entscheidungen weitgehend durch das Gesetz formuliert und hätte die Datenaufsicht diese Vorgaben durch konkrete Anwendung im Einzelfall, also durch operatives Handeln, umzusetzen. Es gäbe daher kaum Raum für rechts- oder gesellschaftspolitische Stellungnahmen oder Interventionen durch die Aufsichtsorgane.

3. Übergang zu einer/einem Datenschutzbeauftragten

Die Vorteile einer/eines DSB liegen nach dem Gesagten auf der Hand: Sie/er ist zeit- und bedarfsgerecht tätig, verfügt durch die permanente Beschäftigung und den intensiven Austausch mit datenschutzrechtlich relevanten Fragen über das entsprechende Fachwissen und die entsprechende Professionalität, hat eine grosse Nähe zu den Verwaltungseinheiten, ist jederzeit ansprech- und identifizierbar und vertritt glaubwürdig die Datenschutzinteressen der Privaten. Auch kann der Übergang zu einer/einem DSB kostenneutral realisiert werden (vgl. ausführlicher unter H.).

Als Nachteil des Übergangs zu einer/einem DSB kann genannt werden, dass eine/ein DSB gegenüber einer pluralistisch zusammengesetzten Kommission ein Minus an Akzeptanz bei den Verwaltungseinheiten und dem Publikum zu tragen hätte. Zudem kann auf die Gefahr der Einseitigkeit einer/eines DSB hingewiesen werden, der entgegenstehende Verwaltungsinteressen nicht gebührend zu würdigen weiss. Hierzu ist jedoch festzuhalten, dass sich die Funktion einer/eines DSB nicht von anderen kantonalen Funktionen mit Aufsichts- oder Kontrollfunktionen unterscheidet. Ausschlaggebend sind die persönlichen Qualitäten der/des DSB. Zudem sind die Kompetenzen der/des DSB und die Rechtsschutzmöglichkeiten im Bereich der Entscheidungsgewalt klar geregelt. Die Gefahr der Einseitigkeit einer/eines DSB kann auch durch die Aufteilung der Stelle in Teilzeit-Pensen wie das Beispiel des Kantons Basel-Landschaft sowie weiterer Gemeinwesen (Kanton Zug, Stadt Zürich etc.) zeigt, begegnet werden. Im Übrigen agierte in der Praxis der letzten Jahre bereits ein de facto-DSB, was zu keinen hinderlichen Akzeptanzproblemen oder Friktionen geführt hat. Dies gilt auch für alle anderen Kantone, die lediglich eine/einen DSB haben.

E. Datenschutzaufsicht BS / BL

Wie anfangs unter A. erwähnt, prüft derzeit eine Arbeitsgruppe mit Fachpersonen der beiden Kantone die Machbarkeit einer Datenschutzaufsichtsstelle beider Basel. Mit

der Schaffung einer solchen Aufsichtsstelle könnten zum einen Synergien genutzt werden, da die Datenschutzaufsichtsstellen in den Kantonen mit ähnlichen Problemstellungen konfrontiert sind, wodurch die effiziente Aufgabenerfüllung gesteigert würde. Zum anderen böte die Zusammenlegung die Gelegenheit, eine Fachstelle zu bilden, die sich aus Spezialistinnen und Spezialisten verschiedenster Fachgebiete (Recht, Informatik, usw.) zusammensetzt. Dadurch könnte den immer komplexer werdenden Aufgaben im Bereich des Datenschutzes Rechnung getragen werden. Besonders die rasanten Entwicklungen der Informations- und Kommunikationstechnologien mit dem Internet, e-Government und der fortschreitenden Vernetzung verlangen neue Kontrollmethoden und verschiedene Schutzmassnahmen, die grosse Herausforderungen darstellen.

Anfangs 2005 wird den Regierungsräten der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft eine Machbarkeitsstudie vorgelegt, welche die Grundlage für den Entscheid bilden wird, ob das gemeinsame Projekt weiter zu verfolgen ist oder nicht. Sofern beide Regierungsräte ihre Zustimmung erteilen, sollen als nächster Schritt auf staatsvertraglicher Basis die Zusammenarbeit verankert und die Datenschutzgesetze Basel-Stadt und Basel-Landschaft einander angeglichen werden. Zwar haben sich beide Kantone beim Erlass ihrer Datenschutzgesetze am Mustergesetz des Expertenausschusses der Konferenz der Kantonalen Justizdirektoren („Kantonales Muster-Datenschutzgesetz für den öffentlichen Bereich“) aus dem Jahre 1983 orientiert. Es bestehen jedoch in bestimmten Bereichen materielle Unterschiede (Geltungsbereich, Kompetenzen der Datenaufsichtsstelle, Listenauskünfte durch die Einwohnerkontrolle usw.), die behoben werden sollten. Voraussichtlich werden dafür ein bis zwei Jahre nötig sein.

F. Vergleich unter den Kantonen

Unabhängig davon, ob eine Zusammenlegung der Datenschutzaufsichtsstellen Basel-Stadt und Basel-Landschaft zustande kommt, soll vom System der Doppelorganschaft zu einer/einem Datenschutzbeauftragten übergegangen werden. Dabei liegt der Kanton Basel-Stadt im nationalen Trend. Ein Blick in die Datenschutzgesetze der anderen Kantone zeigt, dass sich die überwiegende Anzahl der Kantone für die Form einer/eines Datenschutzbeauftragten entschieden haben, und zwar AR, AI, BL, BE, GL, GR, LU, OW, SH, SO, SG, TG, TI, UR, VD, ZG und ZH. Zudem sind in den Kantonen Aargau und Genf Revisionen der Datenschutzgesetze hängig, mit denen ebenfalls eine mit dem Datenschutz beauftragte Person eingeführt werden soll. Eine Aufsichtskommission besitzen dagegen die Kantone NE, JU, NW, SZ und VS, während der Kanton Freiburg als einziger Kanton eine mit dem Datenschutz beauftragte Person und eine Kommission hat.

Die Ressourcen der einzelnen Datenschutzbeauftragten variieren in den einzelnen Kantonen sehr stark, wobei sich dies auch mit der Struktur und den Zuständigkeiten zusammenhängt: Sie bewegen sich von weniger als 20% bis hin zu 470 Stellenprozenten. Mit dem baselstädtischen System vergleichbar sind die Kantone Basel-Landschaft mit 150%, Bern mit 100%, Luzern mit 90%, Solothurn mit 100%, Zug mit 120% und Zürich mit 470%. Dabei befände sich der Kanton Basel-Stadt mit 100 Stellenprozenten, worauf unter H. näher eingegangen wird, im Mittelfeld.

G. Erläuterungen zu den Gesetzesänderungen

Das Datenschutzgesetz muss für den Übergang zu einer/einem Datenschutzbeauftragten in dem Sinne angepasst werden, als die Datenschutzkommission und ihre Geschäftsstelle durch die neue Behörde ersetzt werden müssen. Dabei wird infolge der beabsichtigten Zusammenlegung der Datenschutzaufsichtsstellen der beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft in der Regel analog zu den Regelungen des Datenschutzgesetzes des Kantons Basel-Landschaft vorgegangen:

Die Datenschutzkommission und ihre Geschäftsstelle werden durch den Begriff „Aufsichtsstelle“ ersetzt (vgl. § 6a, § 10 Abs. 2 und 3, § 20 Abs. 3, § 23, § 24 Abs. 2, § 29 Abs. 1-6 und § 30 Abs. 1-2) und diese Stelle in § 26 umschrieben (vgl. auch § 22 Datenschutzgesetz des Kantons Basel-Landschaft vom 7. März 1991, SGS 162). § 26 ist somit die zentrale Änderung, da hier der Wechsel von einer Datenschutzkommission und ihrer Geschäftsstelle hin zu einer/einem Datenschutzbeauftragten vollzogen wird. Wie unter F. erwähnt, wäre es angesichts der rasanten technologischen Entwicklung sinnvoll, dass diese Person über technisches Wissen verfügt. Zudem ist auch juristisches Fachwissen unabdingbar für die Stelle, da Datenschutzaufsichtsfragen über weite Strecken Rechtsfragen sind. Eine Person zu finden, die beide Erfordernisse erfüllt, wird auf dem Arbeitsmarkt schwierig zu finden sein. Daher ist auch ein Job-Sharing zwischen einem Juristen bzw. einer Juristin und einem Informatiker bzw. einer Informatikerin mit guten Kenntnissen der Verwaltungs- und Organisationsabläufe denkbar. Aus diesem Grund wird in § 26 geregelt, dass der Regierungsrat die Stelle der/des Datenschutzbeauftragten auf zwei Personen mit insgesamt 100 Stellenprozenten aufteilen kann. Zudem wird zur wirksamen Durchsetzung des Datenschutzes analog zu Regelungen anderer Kantone hinzugefügt, dass die Aufsichtsstelle ihre Aufgaben fachlich unabhängig und selbständig erfüllt.

Die Aufgaben der Aufsichtsstelle umfassen diejenigen des Geschäftsstellenleiters und der Datenschutzkommission, womit die Aufgabenteilung in § 28 entfällt. Der Katalog der Aufgaben ist nicht ganz identisch mit demjenigen in § 24 des Datenschutzgesetzes des Kantons Basel-Landschaft, weshalb er auch nicht übernommen wird. Auf eine Anpassung wird vorliegend verzichtet, da mit einem allfälligen Zusammenschluss der Datenschutzaufsichtsstellen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft – wie unter E. erwähnt – die Kompetenzen der Datenschutzbeauftragten angeglichen werden. Aber auch wenn die Zusammenlegung nicht zustande käme, müsste das baselstädtische Datenschutzgesetz insbesondere infolge der technologischen Entwicklung seit seinem Erlass revidiert werden, so dass sich im jetzigen Zeitpunkt lediglich eine formelle Anpassung im Hinblick auf die ablaufende Legislatur der Datenschutzkommission aufdrängt.

Was die Arbeitsweise der Aufsichtsstelle anbelangt, so wird allerdings angeregt, § 29 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes bereits dahingehend zu ergänzen, dass die/der Datenschutzbeauftragte neben der Möglichkeit, bei öffentlichen Organen direkt schriftlich oder mündlich Auskünfte über Datenbearbeitungen einzuholen, Einsicht in Unterlagen und Akten bestimmter Bearbeitungen zu nehmen, Besichtigungen durchführen und sich Bearbeitungen vorführen zu lassen, auch in Gremien zu datenschutzrelevanten Themen beratend Einsitz nehmen kann. Damit wird klargestellt, dass die oder der Datenschutzbeauftragte an im Informatikbereich zunehmend wichtigen Arbeiten

teilnehmen kann, was bis anhin nicht ganz selbstverständlich war, weshalb diese Präzisierung angezeigt ist.

H. Finanzielle Auswirkungen

Anstelle des bisherigen Systems bestehend aus den Kosten für den vollzeitlichen Geschäftsstellenleiter, die Kommission und das Präsidium wird eine Beauftragte oder ein Beauftragter für den Datenschutz mit einem Pensum von 100% angestellt. Da diese Person – wie unter G. erwähnt – nicht nur über juristisches, sondern auch über technisches Wissen verfügen und somit das Know-how der Kommission und des Geschäftsstellenleiters abdecken muss, wird keine Einsparung möglich sein. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass der Übergang zu einer/einem Datenschutzbeauftragten gegenüber dem heutigen Stand kostenneutral realisiert werden kann. Damit kann auch bei einem allfälligen Zusammenschluss der Datenschutzaufsichtsstellen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft gerechnet werden.

I. Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat und Schlussbemerkungen

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, der vorgelegten Teilrevision des Gesetzes über den Schutz von Personendaten zuzustimmen.

Die Vorlage wurde gemäss § 55 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt dem Finanzdepartement zur Prüfung vorgelegt.

Basel, 10. November 2004

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Der Präsident

Der Staatsschreiber

Jörg Schild

Dr. Robert Heuss

J. Synoptische Darstellung

Synopse zur Teilrevision des Gesetzes über den Schutz von Personendaten vom 18. März 1992 (DSG, SG 153.260)

alte Fassung:	neue Fassung:
<p>§ 6a. An öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten können Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte unter den Voraussetzungen von § 5 dieses Gesetzes eingesetzt werden. Dazu bedarf es der Autorisierung durch die Datenschutzkommission. Diese Autorisierung ist periodisch zu überprüfen.</p> <p>² Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte dürfen eingesetzt werden, um Personen und Sachen vor strafbaren Handlungen zu schützen. Nur die zur Erreichung des Zweckes notwendigen Orte dürfen mit Bildübermittlungs- oder Bildaufzeichnungsgeräten erfasst werden.</p> <p>³ Der Umstand der Bildübermittlung und Bildaufzeichnung sowie die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Massnahmen erkennbar zu machen.</p> <p>⁴ Sofern die Aufzeichnungen auf Bild- oder Datenträgern Personendaten enthalten, müssen sie spätestens am nächsten Werktag ausgewertet und anschliessend innert 24 Stunden vernichtet werden. Vorbehalten bleibt die Verwendung für ein straf- oder zivilrechtliches Verfahren. Die Aufzeichnungen sind zusammen mit der Anzeige oder der Klage den zuständigen Behörden zu übergeben.</p> <p>§ 10. Soweit ein verantwortliches Organ Personendaten nicht aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift bekannt geben muss, darf es sie unter Vorbehalt besonderer Geheimhaltungsvorschriften ande-</p>	<p>§ 6a. An öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten können Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte unter den Voraussetzungen von § 5 dieses Gesetzes eingesetzt werden. Dazu bedarf es der Autorisierung durch die <i>Aufsichtsstelle</i>. Diese Autorisierung ist periodisch zu überprüfen.</p> <p>Abs. 2 bleibt unverändert.</p> <p>Abs. 3 bleibt unverändert.</p> <p>Abs. 4 bleibt unverändert.</p> <p>§ 10. Abs. 1 bleibt unverändert.</p>

<p>ren öffentlichen Organen bekannt geben, wenn sie für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des empfangenden Organs erforderlich sind.</p> <p>² Die generelle Einsicht in bestimmte Datensammlungen eines anderen Organs bedarf der Autorisierung durch die Datenschutzkommission.</p> <p>³ Besteht zwischen den Organen keine Einigkeit, ob die verlangten Personendaten erforderlich sind, so ist der Entscheid der Datenschutzkommission massgebend.</p> <p>§ 20. Die Auskunft und die Einsicht dürfen nur eingeschränkt oder verweigert werden, wenn zwingende öffentliche Interessen, gesetzliche Bestimmungen oder besonders schutzwürdige Interessen Dritter dies erfordern oder wenn der betroffenen Person durch die Auskunft oder die Einsicht offensichtlich ein schwerer Nachteil droht.</p> <p>² Kann die betroffene Person ihr Interesse nicht glaubhaft begründen, so dürfen die Auskunft und die Einsicht zudem eingeschränkt oder verweigert werden, wenn die Auskunftserteilung oder die Einsichtnahme zu einem unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand führt oder die Personendaten ausschliesslich für nicht personenbezogene Zwecke bearbeitet werden.</p> <p>³ Betroffene Personen sind bei Einschränkung oder Verweigerung der Auskunft oder Einsicht berechtigt, eine Stellungnahme der Datenschutzkommission oder ihrer Geschäftsstelle einzuholen.</p> <p>§ 23. Die Geschäftsstelle der Datenschutzkommission kann jederzeit um Beratung oder um Vermittlung zwischen betroffener Person und verantwortlichem Organ ersucht werden.</p> <p>§ 24. Entscheide, die in Anwendung dieses Gesetzes erlassen werden, können</p>	<p>² Die generelle Einsicht in bestimmte Datensammlungen eines anderen Organs bedarf der Autorisierung durch <i>die Aufsichtsstelle</i>.</p> <p>³ Besteht zwischen den Organen keine Einigkeit, ob die verlangten Personendaten erforderlich sind, so ist der Entscheid <i>der Aufsichtsstelle</i> massgebend.</p> <p>§ 20. Abs. 1 bleibt unverändert.</p> <p>Abs. 2 bleibt unverändert.</p> <p>³ Betroffene Personen sind bei Einschränkung oder Verweigerung der Auskunft oder Einsicht berechtigt, eine Stellungnahme <i>der Aufsichtsstelle</i> einzuholen.</p> <p>§ 23. <i>Die Aufsichtsstelle</i> kann jederzeit um Beratung oder um Vermittlung zwischen betroffener Person und verantwortlichem Organ ersucht werden.</p> <p>§ 24. Abs. 1 bleibt unverändert.</p>
--	---

nach Massgabe des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 22. April 1976 angefochten werden.

² Die erste Rekursinstanz holt vor ihrem Entscheid die Stellungnahme der Datenschutzkommission ein.

³ Ein Weiterzug an das Verwaltungsgericht nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 14. Juni 1928 bleibt vorbehalten.

§ 26. Die Aufsicht obliegt der Datenschutzkommission und ihrer Geschäftsstelle.

² Datenschutzkommission und Geschäftsstelle werden vom Regierungsrat bestellt.

³ Die Datenschutzkommission besteht aus fünf Mitgliedern, von denen höchstens zwei der kantonalen Verwaltung angehören dürfen. Der Regierungsrat bezeichnet ihre Präsidentin bzw. ihren Präsidenten. Sie bzw. er darf nicht der kantonalen Verwaltung, jedoch den Gerichten angehören.

§ 28. Die Datenschutzkommission überwacht die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz fachlich selbständig und unabhängig. Sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie berät die verantwortlichen Organe in Fragen des Datenschutzes und der Datensicherung, namentlich bei Vorhaben für elektronisches Bearbeiten von Personendaten.
- b) Sie prüft Gesuche um generelle Einsicht in bestimmte Datensammlungen anderer Organe und erteilt die Autorisierungen.
- c) Sie nimmt Stellung zu Erlassen, die für den Datenschutz erheblich sind.
- d) Sie erstattet der Wahlbehörde zuhanden des Grossen Rates jähr-

² Die erste Rekursinstanz holt vor ihrem Entscheid die Stellungnahme *der Aufsichtsstelle* ein.

Abs. 3 bleibt unverändert.

§ 26. *Der Regierungsrat wählt als kantonale Aufsichtsstelle eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Datenschutz.*

² *Das Amt der/des Beauftragten für den Datenschutz kann auf zwei Personen mit insgesamt 100 Stellenprozenten aufgeteilt werden.*

³ *Die Aufsichtsstelle erfüllt die Aufgaben fachlich unabhängig und selbständig.*

§ 28. *Die Aufsichtsstelle überwacht die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz fachlich selbständig und unabhängig. Sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:*

- a) Sie berät die verantwortlichen Organe in Fragen des Datenschutzes und der Datensicherung, namentlich bei Vorhaben für elektronisches Bearbeiten von Personendaten.
- b) Sie prüft Gesuche um generelle Einsicht in bestimmte Datensammlungen anderer Organe und erteilt die Autorisierungen.
- c) Sie nimmt Stellung zu Erlassen, die für den Datenschutz erheblich sind.
- d) Sie erstattet der Wahlbehörde zuhanden des Grossen Rates jährlich Bericht über ihre Tätigkeit, Fest-

<p>lich Bericht über ihre Tätigkeit, Feststellungen und Erfahrungen.</p> <p>² Die Geschäftsstelle nimmt die laufenden Überwachungs-, Beratungs- und Koordinationsaufgaben wahr. Sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Sie berät die betroffenen Personen über ihre Rechte. b) Sie vermittelt zwischen betroffenen Personen und verantwortlichen Organen. c) Sie führt das zentrale Register der Datensammlungen gemäss § 8. d) Sie besorgt das Sekretariat der Datenschutzkommission. <p>³ Der Regierungsrat erlässt auf Vorschlag der Datenschutzkommission ein Reglement über die Aufgabenverteilung zwischen Datenschutzkommission und Geschäftsstelle und deren Zusammenarbeit.</p> <p>§ 29. Sowohl die Datenschutzkommission als auch die Geschäftsstelle können von sich aus oder aufgrund von Meldungen Dritter tätig werden.</p> <p>² Sie können bei öffentlichen Organen direkt schriftlich oder mündlich Auskünfte über Datenbearbeitungen einholen, Einsicht in Unterlagen und Akten bestimmter Bearbeitungen nehmen, Besichtigungen durchführen und sich Bearbeitungen vorführen lassen.</p> <p>³ Die verantwortlichen Organe sind verpflichtet, die Datenschutzkommission und ihre Geschäftsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.</p> <p>⁴ Soweit es zum Schutz der betroffenen Personen notwendig ist, können die Datenschutzkommission oder ihre Geschäftsstelle auch bei Dritten, die vom verantwortlichen Organ mit dem Bearbeiten von Personendaten beauftragt oder von ihm Personendaten erhalten haben, schriftlich oder mündlich Auskünfte einholen sowie Einsicht in Unterlagen und Akten bestimmter Bearbeitungen nehmen.</p> <p>⁵ Werden schutzwürdige Interessen einer</p>	<p>stellungen und Erfahrungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> e) Sie berät die betroffenen Personen über ihre Rechte. f) Sie vermittelt zwischen betroffenen Personen und verantwortlichen Organen. g) Sie führt das zentrale Register der Datensammlungen gemäss § 8. <p>Abs. 3 wird gestrichen.</p> <p>§ 29. <i>Die Aufsichtsstelle kann</i> von sich aus oder aufgrund von Meldungen Dritter tätig werden.</p> <p>² Sie <i>kann</i> bei öffentlichen Organen direkt schriftlich oder mündlich Auskünfte über Datenbearbeitungen einholen, Einsicht in Unterlagen und Akten bestimmter Bearbeitungen nehmen, Besichtigungen durchführen, sich Bearbeitungen vorführen lassen und in Gremien zu datenschutzrelevanten Themen beratend Einsitz nehmen.</p> <p>³ Die verantwortlichen Organe sind verpflichtet, <i>die Aufsichtsstelle</i> bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.</p> <p>⁴ Soweit es zum Schutz der betroffenen Personen notwendig ist, <i>kann die Aufsichtsstelle</i> auch bei Dritten, die vom verantwortlichen Organ mit dem Bearbeiten von Personendaten beauftragt oder von ihm Personendaten erhalten haben, schriftlich oder mündlich Auskünfte einholen sowie Einsicht in Unterlagen und Akten bestimmter Bearbeitungen nehmen.</p> <p>⁵ Werden schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person gefährdet oder ver-</p>
---	--

<p>betroffenen Person gefährdet oder verletzt, so beantragen die Datenschutzkommission oder die Geschäftsstelle dem verantwortlichen Organ oder dessen vorgesetzter Behörde, das Bearbeiten der Personendaten unverzüglich einzuschränken oder einzustellen.</p> <p>⁶ Ist die Verletzung offensichtlich oder schwerwiegend, so kann die Datenschutzkommission anordnen, dass das verantwortliche Organ die Bearbeitung bis zur erfolgten Überprüfung durch seine vorgesetzte Stelle einschränkt oder einstellt.</p> <p>§ 30. Die Datenschutzkommission und ihre Geschäftsstelle unterstehen denselben Geheimhaltungsvorschriften wie das verantwortliche Organ.</p> <p>² Die Mitglieder sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind, auch über das Ende ihrer Funktion hinaus, zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p>	<p>letzt, so <i>beantragt die Aufsichtsstelle</i> dem verantwortlichen Organ oder dessen vorgesetzter Behörde, das Bearbeiten der Personendaten unverzüglich einzuschränken oder einzustellen.</p> <p>⁶ Ist die Verletzung offensichtlich oder schwerwiegend, so kann <i>die Aufsichtsstelle</i> anordnen, dass das verantwortliche Organ die Bearbeitung bis zur erfolgten Überprüfung durch seine vorgesetzte Stelle einschränkt oder einstellt.</p> <p>§ 30. <i>Die Aufsichtsstelle untersteht</i> denselben Geheimhaltungsvorschriften wie das verantwortliche Organ.</p> <p>² <i>Die Aufsichtsstelle und die bei ihr beschäftigten Personen</i> sind, auch über das Ende ihrer Funktion hinaus, zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p>
--	--

K. Entwurf der geänderten Bestimmungen

Gesetz über den Schutz von Personendaten

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Grossen Rates, beschliesst:

I.

Das Gesetz über den Schutz von Personendaten vom 18. März 1992 wird wie folgt geändert:

§ 6a Abs. 1 enthält folgende neue Fassung:

§ 6a. An öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten können Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte unter den Voraussetzungen von § 5 dieses Gesetzes eingesetzt werden. Dazu bedarf es der Autorisierung durch die *Aufsichtsstelle*. Diese Autorisierung ist periodisch zu überprüfen.

§ 10 Abs. 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

§ 10.

² Die generelle Einsicht in bestimmte Datensammlungen eines anderen Organs bedarf der Autorisierung durch die Aufsichtsstelle.

³ Besteht zwischen den Organen keine Einigkeit, ob die verlangten Personendaten erforderlich sind, so ist der Entscheid der Aufsichtsstelle massgebend.

§ 20 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

§ 20.

³ Betroffene Personen sind bei Einschränkung oder Verweigerung der Auskunft oder Einsicht berechtigt, eine Stellungnahme der Aufsichtsstelle einzuholen.

§ 23 erhält folgende neue Fassung:

§ 23. Die Aufsichtsstelle kann jederzeit um Beratung oder um Vermittlung zwischen betroffener Person und verantwortlichem Organ ersucht werden.

§ 24 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 24.

² Die erste Rekursinstanz holt vor ihrem Entscheid die Stellungnahme der Aufsichts-
stelle ein.

§ 26 erhält folgende neue Fassung:

§ 26. Der Regierungsrat wählt als kantonale Aufsichtsstelle eine Beauftragte oder
einen Beauftragten für den Datenschutz.

² Das Amt der/des Beauftragten für den Datenschutz kann auf zwei Personen mit
insgesamt 100 Stellenprozenten aufgeteilt werden.

³ Die Aufsichtsstelle erfüllt die Aufgaben fachlich unabhängig und selbständig.

§ 28 erhält folgende neue Fassung:

§ 28. Die Aufsichtsstelle überwacht die Anwendung der Vorschriften über den Daten-
schutz fachlich selbständig und unabhängig. Sie erfüllt insbesondere folgende Auf-
gaben:

- a) Sie berät die verantwortlichen Organe in Fragen des Datenschutzes und der
Datensicherung, namentlich bei Vorhaben für elektronisches Bearbeiten von
Personendaten.
- b) Sie prüft das Gesuch um generelle Einsicht in bestimmte Datensammlungen
anderer Organe und erteilt die Autorisierungen.
- c) Sie nimmt Stellung zu Erlassen, die für den Datenschutz erheblich sind.
- d) Sie erstattet der Wahlbehörde zuhanden des Grossen Rates jährlich Bericht
über ihre Tätigkeit, Feststellungen und Erfahrungen.
- e) Sie berät die betroffenen Personen über ihre Rechte.
- f) Sie vermittelt zwischen betroffenen Personen und verantwortlichen Organen.
- g) Sie führt das zentrale Register der Datensammlungen gemäss § 8.

§ 29 erhält folgende neue Fassung:

§ 29. Die Aufsichtsstelle kann von sich aus oder aufgrund von Meldungen Dritter tätig
werden.

² Sie kann bei öffentlichen Organen direkt schriftlich oder mündlich Auskünfte über
Datenbearbeitungen einholen, Einsicht in Unterlagen und Akten bestimmter Bearbei-
tungen nehmen, Besichtigungen durchführen, sich Bearbeitungen vorführen lassen
und in Gremien zu datenschutzrelevanten Themen beratend Einsitz nehmen.

³ Die verantwortlichen Organe sind verpflichtet, die Aufsichtsstelle bei der Erfüllung
ihrer Aufgaben zu unterstützen.

⁴ Soweit es zum Schutz der betroffenen Personen notwendig ist, kann die Aufsichts-
stelle auch bei Dritten, die vom verantwortlichen Organ mit dem Bearbeiten von Per-
sonendaten beauftragt oder von ihm Personendaten erhalten haben, schriftlich oder
mündlich Auskünfte einholen sowie Einsicht in Unterlagen und Akten bestimmter Be-
arbeitungen nehmen.

⁵ Werden schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person gefährdet oder verletzt, so beantragt die Aufsichtsstelle dem verantwortlichen Organ oder dessen vorgesetzter Behörde, das Bearbeiten der Personendaten unverzüglich einzuschränken oder einzustellen.

⁶ Ist die Verletzung offensichtlich oder schwerwiegend, so kann die Aufsichtsstelle anordnen, dass das verantwortliche Organ die Bearbeitung bis zur erfolgten Überprüfung durch seine vorgesetzte Stelle einschränkt oder einstellt.

§ 30 erhält folgende neue Fassung:

§ 30. Die Aufsichtsstelle untersteht denselben Geheimhaltungsvorschriften wie das verantwortliche Organ.

² Die Aufsichtsstelle und die bei ihr beschäftigten Personen sind, auch über das Ende ihrer Funktion hinaus, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft am 1. Juli 2005 wirksam.